

Brüssel, den 4. September 2026
(OR. en)

12211/26

CDR 146

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ernennung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen Mitglieds und eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen – Annahme

1. Mit Schreiben vom 6. Juli 2026¹ hat der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen dem Rat mitgeteilt, dass Herr Gregory SCHOLZ als Mitglied des Ausschusses der Regionen ausgeschieden ist.
2. Mit Schreiben vom 6. Juli 2026² hat der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen dem Rat mitgeteilt, dass Frau Maria HARUTYUNYAN als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen ausgeschieden ist.
3. Nach Artikel 305 AEUV ernennt der Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

¹ Dok. 11019/26.

² Dok. 11021/26.

4. Gemäß dieser Bestimmung und zur Ersetzung von Herrn Gregory SCHOLZ hat die deutsche Regierung Frau Heike RAAB, Vertreterin einer lokalen Gebietskörperschaft, die gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich ist, *Mitglied des Verbandsgemeinderates Cochem*, als Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2030, vorgeschlagen.³
5. Darüber hinaus und zur Ersetzung von Frau Maria HARUTYUNYAN hat die deutsche Regierung Herrn Gregory SCHOLZ, Vertreter einer regionalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehat, *Mitglied des Landtags Rheinland-Pfalz*, als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2030, vorgeschlagen³.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, sein Einvernehmen über den Wortlaut des Beschlusses (Dokument 12210/26) zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er diesen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

³ Dok. 12150/26.